

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau des Rottenbaches (Gewässer III. Ordnung) im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Quartier der Generationen“ der EDEKA Nordbayern Bau- und Objektgesellschaft mbH – Feststellung der UVP-Pflicht

Die EDEKA Nordbayern Bau- und Objektgesellschaft mbH, Edekastraße 3, 97228 Rottendorf, beabsichtigt, unter Einbeziehung der Flurstücke 3197/2 –Teilfläche, 3197/3, 3197/4, 3197/5, 3197/7, 3200, 3201, 3202, 3202/3, 3202/5, 3202/6, 3202/7, 3202/8, 3202/9, 3202/10 – Teilfläche, 3203/3, 3203/4, 3205, 3206 (Rottenbach) und 3210/3 Gemarkung Coburg das Bauvorhaben „Quartier der Generationen“ zu verwirklichen (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 28/9 vom 16.11.2016 für das „Gebiet zwischen der Bahnlinie Coburg-Sonneberg, dem Rottenbach und dem Kanonenweg“).

Mit dem Vorhaben verbunden ist auch der naturnahe Ausbau des Rottenbaches, welcher das Gelände im Osten von Norden nach Süden durchfließt, im Bereich zwischen der Bahnlinie Coburg-Sonneberg und dem Kanonenweg. Diese Maßnahme ist nach wasserrechtlichen Vorschriften gestattungspflichtig. Für den Gewässerausbau wurde mit Schreiben vom 28.11.2016 mit Ergänzungen vom 23.12.2016 und 12.01.2017 die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Stadt Coburg, Untere Wasserrechtsbehörde, gemäß §§ 3a, 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage I zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Diese hat ergeben, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG bedarf es daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, 01.02.2017
STADT COBURG

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin